



Zusammenleben Willkommen
WG-Zimmer für geflüchtete Menschen

Wichtige Informationen für Wohnraumgebende

Hinweis: Dieser Leitfaden ersetzt keine Rechtsberatung. Er beruht lediglich auf unseren Erfahrungen und soll euch zur Orientierung dienen

ABLAUF DER VERMITTLUNG

1. Bei einem Telefonat mit euer Ansprechperson werden offene Fragen zur Finanzierung der Miete, zum Ablauf der Vermittlung und zum Zusammenleben geklärt. Das Gespräch bietet außerdem Raum um eure Wünsche bezüglich des Zusammenlebens (zum Beispiel Frauen*, die mit Frauen* zusammenleben möchten) zu besprechen und offene Fragen zu klären.

2. Manchmal kann es sinnvoll sein, dass jemand von unserer Lokalgruppe sich mit euch trifft um offene Fragen zu klären. Das könnt ihr alles im Telefonat mit euer Ansprechperson klären.

3. Eure Ansprechperson kontaktiert anhand des Eindrucks, den er*sie im Gespräch erhalten hat, eine geflüchtete Person, die als neue*r Mitbewohner*in zu euer Wohnsituation passen könnte. **WICHTIG:** es wird zunächst immer nur eine Person „vorgeschlagen“, da sonst eventuell Hoffnungen enttäuscht werden. Wir bitten euch, dieses Vorgehen zu respektieren – es soll keine „Casting-Situation“ entstehen. Außerdem ist es wichtig, dass ihr nicht parallel nach Mitbewohner*innen sucht, z.B. bei wg-gesucht.de, während wir für euch tätig sind, da jede Vermittlung zeitaufwändig für uns ist.

4. Eure Ansprechperson tauscht eure Telefonnummern aus, damit ihr einen Termin für ein erstes Kennenlertreffen vereinbaren könnt. Das Kennenlertref-

fen findet optimalerweise bei euch zu Hause statt, damit euer/eure potentielle*r neue*r Mitbewohner*in auch gleich die Wohnung und das Zimmer sieht. Erfahrungsgemäß ist ein Treffen oft ausreichend um eine Entscheidung fällen zu können, bei Bedarf können aber selbstverständlich noch weitere Treffen vereinbart werden.

5. Sowohl ihr als auch die*der potenzielle neue Mitbewohner*in treffen eine Entscheidung und teilen sie der jeweils anderen Seite mit. Bitte gebt danach kurz unserer Ansprechperson Bescheid, ob ihr zusammenleben wollt oder nicht.

WICHTIG: die Entscheidung kann auch negativ ausfallen! Wir legen großen Wert darauf, dass sich niemand zu einer positiven Entscheidung gedrängt fühlt – dies gilt sowohl für euch als auch für die geflüchtete Person. Im Falle einer negativen Entscheidung schlägt eure Ansprechperson bei uns im Team zeitnah jemand anders vor. Im Idealfall entscheiden sich beide Parteien für ein Zusammenleben.

6. Falls Unterstützung notwendig ist, unterstützen wir gerne bei notwendigen bürokratischen Schritten. Fragt einfach nach und spricht uns gerne an.

7. Einzug und Zusammenleben. Super, es hat geklappt! Eure Ansprechperson bei „Zusammenleben Willkommen“ ist natürlich weiterhin für euch erreichbar, falls es offene Fragen gibt.

FINANZIERUNG

Wenn ihr auf Mietzahlungen angewiesen seid, gibt es grundsätzlich drei Möglichkeiten der Finanzierung:

1. Die einziehende Person hat bereits eine Arbeitserlaubnis und verdient genug Geld um die Miete aus eigener Tasche zu finanzieren.

2. Kostenübernahme durch Sozialamt oder Jobcenter: Je nach Status der geflüchteten Person, die bei euch einzieht, kann eine Kostenübernahme durch das zuständige Sozialamt oder Jobcenter beantragt werden. Voraussetzung dafür ist eine Mietdauer von mindestens einem Jahr (bei möblierten Zimmern ist teilweise auch eine kürzere Mietdauer möglich). Die Miete muss außerdem innerhalb der in eurer Region geltenden Regelsätze des SGB II liegen.

3. Mikrospenden:

In seltenen Fällen kann es sein, dass das Amt die Mietkosten verspätet oder nicht übernimmt. In diesem Fall würden wir gemeinsam mit euch nach einer Finanzierungsmöglichkeit suchen. In diesem Fall regen wir dazu an, einfach Mikrospenden in eurem sozialen Umfeld zu sammeln, um die Miete durch monatliche Kleinbeträge (von z.B. 5-10€) zu finanzieren. Mit diesem Vorgehen haben wir sehr gute Erfahrungen gemacht. Solltet es euch nicht möglich sein, die komplette Miete über Spenden zu finanzieren, kann „Zusammenleben Willkommen“ euch nach Absprache zusätzlich finanziell unterstützen bzw. die Miete ganz übernehmen. Sprecht uns hierzu immer gern an!

MUSS ICH MEINE*N VERMIETER*IN ÜBER DIE UNTERVERMIETUNG INFORMIEREN?

Allgemein gilt, dass die*der Vermieter*in über jede Untervermietung jeweils vor dem Einzug informiert werden muss, da er*sie diesem in der Regel zustimmen muss. Bei einem berechtigten Interesse hat die*der Mieter*in einen Anspruch auf die Erlaubnis zur Untervermietung, wenn nicht einer der Ausschlussgründe des § 553, Abs. 1 Satz 2 vorliegt (z.B. Überbelegung des Wohnraums). Der*die Vermieter*in hat gleichzeitig einen Anspruch darauf, zu erfahren, wer als Untermieter*in in der Wohnung wohnt, da sie*er die Gestattung der Gebrauchsüberlassung (des Wohnraums) verweigern kann, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Erfährt der*die Vermieter*in von der unerlaubten Untervermietung hat sie*er das Recht, nach Abmahnung fristlos zu kündigen, wenn das Untermietverhältnis dennoch nicht rückgängig gemacht wurde. Ansonsten kann er*sie ordentlich kündigen – auch wenn das Untermietverhältnis sofort beendet wurde –, wenn der*sie Mieter*in mit ihrem*seinem Verhalten seine*ihre Pflichten als Mieter*in erheblich verletzt hat (Auslegungssache). Wurde nach widerrechtlich verweigerter Untervermietung dennoch untervermietet und wird der*dem Mieter*in gekündigt, sind die Chancen gut, dagegen erfolgreich gerichtlich vorzugehen. Relevante Paragraphen sind in diesem Zusammenhang: BGB § 543 Gebrauchsüberlassung an Dritte und § 553 Gestattung der Gebrauchsüberlassung an Dritte.

KÜNDIGUNGSFRISTEN

Welche Kündigungsfristen gelten bei einer Untervermietung? Bei einem Untermietvertrag, bei dem der*die Untervermieter*in mit in der Wohnung wohnt, gelten folgende gesetzliche Regelkündigungsmodalitäten:

1. Unmöblierte Zimmer: die Kündigungsfrist beträgt drei Monate (bei Untermietvertrag), wobei kein berechtigtes Interesse nachgewiesen werden muss. Es kann also ohne Angabe von weiteren Gründen gekündigt werden.

2. Möblierte Zimmer: Es besteht eine verkürzte Kündigungsfrist, d.h. es kann jeweils bis zum 15. eines jeden Monats zum jeweiligen Monatsende gekündigt werden.

WELCHE BEDINGUNGEN GIBT ES AN DAS ZUSAMMENLEBEN?

„Zusammenleben Willkommen“ bringt Wohnraumgebende und geflüchtete Menschen zusammen, um ein privates Zusammenleben auf Augenhöhe zu initiieren. Mitbewohner*innen leben gleichberechtigt in der WG, es dürfen keine Gegenleistungen (wie z.B. Kinder – oder Altenbetreuung) eingefordert werden. Selbstverständlich werden Aufgaben im Haushalt gerecht verteilt. Bei Zusammenleben Willkommen gilt null Toleranz für Rassismus, Sexismus, Homophobie, Islamfeindlichkeit und andere Formen der Diskriminierung. Wir leben innerhalb eines Systems gesellschaftlicher Machtverhältnisse. Damit diese Machtverhältnisse im Zusammenleben nicht wiederholt werden, benötigt es eine kontinuierliche Auseinandersetzung mit den eigenen Vorurteilen und der eigenen Machtposition. An dieser Stelle ein kleiner Videotipp; der Vortrag „Exit Racism - warum rassistisch denken lernen wichtig ist“ (<http://bit.ly/exitrcsm>).

Zu einem Zusammenleben auf Augenhöhe gehört auch Respekt vor der Autonomie, der Privatsphäre und der Lebensweise von allen Mitgliedern der WG.

UM WAS MUSS ICH MICH ALS WG ZUSÄTZLICH KÜMMERN? IST DER ZEITAUFWAND GROSS?

Die geflüchtete Person zieht in eurer WG oder Familie als Mitbewohner*in ein. Es wird ausdrücklich nicht von euch erwartet, dass ihr ihn*sie besonders unterstützt oder euch um sie*ihn „kümmert“. Er*sie sollte die gleichen Rechte und Pflichten haben wie andere Mitbewohner*innen. Falls ihr Zeit und Lust habt, Hilfestellung oder Unterstützung in jedweder Form zu leisten, ist das natürlich toll – wenn euer*e neue*r Mitbewohner*in Bedarf hat.

DISKRIMINIERUNG AUF DEM WOHNUNGSMARKT

Leider werden geflüchtete Menschen (auch) auf dem Wohnungsmarkt häufig diskriminiert. Dies ist nicht nur beschämend, sondern verstößt auch gegen das „Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz“. Uns ist es wichtig gegen Diskriminierung vorzugehen und sie sichtbar zu machen. Teilt uns also bitte mit, wenn Vermieter*innen den Mietvertrag verweigern und eventuell Diskriminierung vorliegt. Wir beraten euch und vermitteln zu „Antidiskriminierungsstellen“

Rechtliches

„Zusammenleben Willkommen“ definiert sich vor allem als Vermittlungsplattform und ist für Schäden oder Geschehnisse in der WG nicht verantwortlich und übernimmt hierfür auch keine Haftung. Natürlich sind wir immer bemüht euch zu unterstützen!

**Vielen Dank, dass
ihr dabei seid!**

Auf unserer Website findet ihr viele weiterführende Infos & unsere FAQs:
www.zusammenleben-willkommen.de